

## RICHTLINIEN

### über die Förderung des Sportstättenbaus und der Jugendförderung in den Sportvereinen durch die Samtgemeinde Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

#### 1. Allgemeines

Die Samtgemeinde Scharnebeck fördert

- den Neubau und die Erweiterung von Sportstätten und Sportanlagen
- die Ausstattung von Sportstätten und Sportanlagen
- die Instandsetzungs- bzw. Unterhaltung (nicht gewöhnliche Unterhaltung) von Sportstätten und Sportanlagen
- die Beschaffung von Sportgeräten
- die Jugendarbeit

im Gebiet der Samtgemeinde.

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine weitere Förderung durch Dritte ist ausdrücklich erwünscht und schließt die Förderung durch die Samtgemeinde nicht aus.

#### 2. Förderungsempfänger

Gefördert werden können Sportvereine, die Sportstätten bauen und unterhalten. Gefördert werden ferner Gemeinden, die Sportstätten bauen und unterhalten, um sie Sportvereinen zur Verfügung zu stellen.

Gefördert werden können zudem Sportvereine, die Jugendarbeit betreiben.

#### 3. Wertgrenze und Höhe der Förderung

Es werden Maßnahmen gefördert, die im Einzelfall einen Betrag von 200 € brutto übersteigen. Der Zuschuss kann bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

##### 4.1 Förderungsvoraussetzungen für investive Maßnahmen

Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Samtgemeinde Scharnebeck gestellt sein. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen, die bei der Antragstellung bereits begonnen oder beendet waren (Refinanzierung), ist unzulässig.

Soll mit baulichen Maßnahmen nach Antragstellung und vor Entscheidung der Samtgemeinde begonnen werden, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns als erteilt, wenn sämtliche dem Antrag beizufügenden Unterlagen gem. Ziff. 5 dieser Richtlinie der Samtgemeinde vorliegen.

Bei der Anschaffung von Geräten gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns als erteilt.

Eine tatsächliche Zuschussgewährung ist damit nicht verbunden.

##### 4.2 Förderungsvoraussetzungen für Jugendarbeit<sup>1)</sup>

Vereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel zur Förderung der Jugendarbeit eine finanzielle Unterstützung. Ausschlaggebend für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zuwendung bedarf nicht der Antragstellung. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder, die dem Kreissportbund Lüneburg zum 31.12. des Vorjahres gemeldet wurden. Diese Mitgliederzahl fragt die Verwaltung beim Kreissportbund ab. Wenn Vereine nicht im Kreissportbund Mitglied sind, fragt die Verwaltung die o. g. Mitgliederzahl bei dem jeweiligen Verein ab. Die Förderung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag je Verein in Höhe von 200 Euro und einem ebenfalls jährlich neu zu berechnenden Betrag je gemeldetem Mitglied zusammen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht vorzulegen.

#### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung investiver Maßnahmen

Der Zuschussantrag an die Samtgemeinde ist mit folgendem Inhalt schriftlich zu stellen:

- Angaben zum Verein (Betätigungsfeld, Mitgliederzahl, Höhe der Vereinsbeiträge)
- Erläuterung der Maßnahme
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- bei Baumaßnahmen Bauplanungsunterlagen
- Angaben über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück

In dem Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, dass die Finanzierungshilfe unverzüglich zurückgefordert wird, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Auszahlungen von Zuschüssen erfolgen nach Vorlage von Rechnungsbelegen. Die Sportfördermittel müssen spätestens drei Jahre nach Übersendung des Bewilligungsbescheides abgerufen werden.

Auch die Abforderung von Teilbeträgen der Gesamtmaßnahme ist in gleicher prozentualer Höhe wie die Gesamtförderung möglich.

Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Antragsteller der Samtgemeinde einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinie vom 08.02.2017 tritt außer Kraft.

Scharnebeck, 04. Dezember 2019

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

<sup>1)</sup> 1. Änderung Ratssitzung Samtgemeinde Scharnebeck vom 09.02.2022